

Rede. Zu untersuchen ist, wie sie begrifflich zu verstehen sind und worin sie sich unterscheiden.

B. Begriffsklärungen

Im deutschen Verfassungsprozess ist die Öffentlichkeit der Verhandlung an die mündliche Verhandlung geknüpft. Soweit eine mündliche Verhandlung abgehalten wird, gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.¹¹⁴⁰ Oder anders gesagt: ohne mündliche Verhandlung keine Öffentlichkeit. Es fragt sich vor diesem Hintergrund, inwieweit das Staatsgerichtshofgesetz mit dieser Regelung übereinstimmt bzw. von ihr abweicht.

Um sich Klarheit zu verschaffen, ist ein Blick auf die Gesetzesmaterialien zu werfen. Der Staatsgerichtshof verweist in der Stellungnahme zum Staatsgerichtshofgesetz im Zusammenhang mit Art. 47 auf seine Praxis und ist der Ansicht, dass darin zum Ausdruck kommen sollte, dass eine öffentliche Verhandlung nur dann stattzufinden hat, wenn der Staatsgerichtshof dies aus Gründen der Klärung des Sachverhalts oder der Rechtslage für erforderlich halte.¹¹⁴¹ Die Regierung gibt zu verstehen, dass es Art. 47 Abs. 3 der Regierungsvorlage dem Staatsgerichtshof ermögli- che, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.¹¹⁴² Aus dieser Antwort wird deutlich, dass die Öffentlichkeit einer Verhandlung wie im deutschen Verfassungsprozess mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zusammen- bzw. von ihr abhängt. Verzichtet der Staatsgerichtshof auf eine mündliche Verhandlung, findet auch keine öffentliche Verhandlung statt. Das heisst, dass der Staatsgerichtshof immer dann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt, wenn er keine mündliche Verhandlung anberaumt hat. Die Ausführungen des Staatsgerichtshofes zur Öffentlichkeit der Verhandlung sind demnach so aufzufassen, dass der Begriff der Öffentlichkeit nicht nur wie im Zivilprozessrecht die Volksöffentlichkeit, sondern auch die Parteiöffentlichkeit umfasst. Wenn also der Staatsgerichtshof von einer mündlichen Verhandlung Abstand nimmt, verhandelt er nicht öffentlich

1140 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 108, Rz. 248.

1141 BuA, Nr. 45/2003, S. 54.

1142 BuA, Nr. 45/2003, S. 54.